

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953  
1952**

77 (22.9.1952)

# AMTSBLATT

DER EISENBAHNDIREKTION **KARLSRUHE**

NUMMER 77

KARLSRUHE, 22. SEPTEMBER 1952

VerfNr 661

## I. Verwaltungsangelegenheiten

661 Personalwirtschaft; hier: I. Dienstpläne, II. Gesetzliche Feiertage, III. Vollzugsbestimmungen

### I. Verwaltungsangelegenheiten

661 Personalwirtschaft; hier: I. Dienstpläne, II. Gesetzliche Feiertage, III. Vollzugsbestimmungen

4 P 60 Pz (ABl 77. 22. 9. 52.)

Vorgang: ABIVerf 617/1952

#### I. Dienstpläne

Zur Durchführung der mit ABIVerf 617/1952 bekanntgegebenen Änderungen der Dienstauervorschriften sind **alle** Dienstpläne zu prüfen und, soweit erforderlich, umzustellen. Für die Aufstellung der Dienstpläne gelten folgende Bestimmungen:

##### A) Allgemeines

1. Die Verhältnisse bei der Deutschen Bundesbahn erfordern nach wie vor größte Sparsamkeit im Personalaufwand. Keinesfalls darf dabei jedoch von den Bestimmungen der DDV zum Nachteil des Personals abgewichen werden. Auch das Personal darf von den Dienstplänen nicht **eigenmächtig** abweichen und die in den Dienstauervorschriften festgelegten Schutzbestimmungen durchbrechen.

2. Von den mit der Aufstellung und Nachprüfung der Dienstpläne betrauten Bediensteten muß verlangt werden, daß sie sich mit den einschlägigen Bestimmungen und den Musterplänen voll vertraut machen. Die Dienstpläne müssen mit gleicher Sorgfalt wie Lohnrechnungen usw. aufgestellt werden.

3. § 4 (1) der VüP lautet: „Der Personalbedarf richtet sich nach dem Arbeitsaufkommen. In das Soll dürfen nicht mehr Kräfte aufgenommen werden, als zur ordnungsmäßigen Ausführung des **planmäßigen** Dienstes dauernd erforderlich sind. Der Bedarf wird aus den genehmigten Dienst- und Arbeitsverteilungsplänen entnommen.“ Der Abs (4) des gleichen § der VüP besagt: „Der Personalbedarf zu (3) a)–c), der aus Kräften der eigenen Dienststelle gedeckt wird, ist in schwarzen Zahlen, der Bedarf zu (3) d) (Kräfte anderer Stellen) dagegen in roten Zahlen einzutragen.“ Wegen des Nachweises der Kräfte im Soll-Kopfplan wird noch auf die Bestimmungen der ABIVerf 277/1950 Ziff 2) hingewiesen.

4. a) Bei der Aufstellung der Dienstpläne muß angestrebt werden, die zulässige Arbeitszeit von 48 Stunden im 7tägigen Zeitraum zu erreichen. Dienstpläne jedoch künstlich auf 48 Stunden durch Erhöhung der Zeitwerte oder Zusetzung nicht betriebsnotwendiger Füllarbeiten zu bringen, ist unzulässig. Bleibt unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Arbeitsverteilung die Arbeitszeit unter 48 Stunden, so muß die **festgestellte** Arbeitszeit auch angegeben werden. Die Stelle, die den Dienstplan genehmigt, muß dann prüfen, ob der Dienstposten mit Dienstaufgaben anderer Stellen ausgelastet werden kann. Im übrigen wird auf DDV § 6 (2) hingewiesen.

b) Bei dem Bestreben, zweckmäßige Dienstpläne zu erstellen, wird es sich nicht vermeiden lassen, daß die zulässige Arbeitszeit von 48 Stunden im 7tägigen Zeitraum geringfügig überschritten wird. Wo sich dies nicht umgehen läßt, ist die Überschreitung durch Gewährung entsprechender Ruhezeiten auszugleichen.

5. Zur Ermittlung der Dauer der Dienstverrichtungen — Ermittlung des Personalbedarfs — sind die bekanntgegebenen mittleren Zeitwerte anzuwenden. Es wird darauf hingewiesen, daß in den Zeitformeln die einzelnen Dienstverrichtungen für sich bewertet sind. In dessen darf die zulässige Arbeitsleistung des Personals

nicht etwa lediglich auf Grund dieser Wertermittlungen bestimmt werden, vielmehr bleibt DDV § 8 in jedem Falle für die Bemessung der Arbeitszeit und der Dienstschichten maßgebend. Insbesondere ist die an sich mögliche Ausdehnung der Dienstschichten bis zu 14 Stunden davon abhängig, daß die Voraussetzungen nach DDV § 8 (4) gegeben sind. Eine schematische Anwendung der mittleren Zeitwerte, welche die Besonderheiten und Eigentümlichkeiten des einzelnen Falles nicht berücksichtigt, ist mit dem Wortlaut und Sinn des § 8 (1) b) der DDV nicht vereinbar und daher unstatthaft.

##### B) Dienstpläne für den stationären Dienst

1. Der Dienstplan (Vordruck 102 01) muß sowohl auf der Vorder- als auch auf der Rückseite nach dem Vorbild der Musterpläne, die vom ehem RVM in früheren Jahren herausgegeben worden sind, aufgestellt werden. Besonderheiten auf der Dienststelle und auf dem Dienstposten können Abweichungen bedingen. Der Dienstplan darf jedoch **nicht** gegen die Bestimmungen der Dienstauervorschriften und der Dienstvorschrift für die Überwachung des Personalaufwands (VüP) verstoßen.

2. **Der dienstplanmäßige Personalbedarf ist nach dem dauernden Arbeitsaufkommen zu ermitteln.** Er ist, wenn es sich um eigene Kräfte der Dienststelle handelt, im Dienstplan in schwarz nach Köpfen und Tagewerken anzugeben. Von anderen Dienststellen zu leistende Ablösungen oder Verstärkungen erscheinen beim „dienstplanmäßigen Bedarf“ mit den Tagewerken in rot, ggf über den schwarzen Tagewerkszahlen. Alle Ablösungen — auch die des Umlaufablösers — sind in den einzelnen Dienstplänen in einer besonderen Zeile in blau darzustellen. Wird jedoch, z B aus einem Dienstplan mit 3 Köpfen (dienstplanmäßiger Bedarf für den Dienstposten 2 Köpfe 260 Tagewerke), an einem Tage in der Woche Ablösung für einen anderen Dienstposten gestellt, so ist diese Ablöserschicht, die aus dem Dienstplan gestellt wird, farbig oder als Doppelstrich in der betreffenden Woche einzuzeichnen. Der planmäßige Dienst des Umlaufablösers (VüP § 4 (6)) ist in einem besonderen Ablöserplan oder in dem Dienstplan darzustellen, in dem der Umlaufablöser 3 oder mehr Dienstschichten im wöchentlichen Durchschnitt leistet. Entfallen hierbei 50 % sowohl auf den Beamten- als auch auf den Arbeiterdienst, so ist der Gesamtdienst in dem Dienstplan, in dem 3 Schichten im Beamtendienst im wöchentlichen Durchschnitt geleistet werden, einzuzeichnen. Auf die Anmerkungen 1, 2 und 3 im Dienstplanvordruck weisen wir besonders hin.

3. Es ist anzustreben, die dienstplanmäßigen Ablösungen und dienstplanmäßigen Personalverstärkungen auf allen Dienstposten der mittleren und größeren Dienststellen eigenen Kräften der Dienststelle zu übertragen, was sich durch zweckentsprechende Regelung der Ablösungen erreichen läßt.

4. Im Kopf jedes Dienstplanes sind in den hierfür **neu** vorgesehenen Spalten zu vermerken

a) die in das Kopfplansoll nach VüP § 4 (4) bis (6) zu übernehmenden ganzen Dienstposten sowie deren Bewertung und daneben die von anderen Dienststellen zu leistenden planmäßigen Ablöser- und planmäßigen Verstärkungstagewerke, ferner die Teilköpfe (Tagewerke) für Scheuerfrauen, Vertragsschrankenwärter usw, wobei die von Kräften anderer Dienststellen zu leistenden Tagewerke in rot darzustellen sind,

- b) die planmäßigen Ablösungen oder planmäßigen Verstärkungen aus anderen Dienstplänen (auch die des Umlaufablösers) mit der Nr des Dienstplans und den Tagewerken,
- c) die Ablösungen auf anderen Dienstposten mit der Nr des Dienstplanes und den Tagewerken.

**Zu a):**

Der Dienstposten des Umlaufablösers der eigenen Dienststelle ist in dem Dienstplan, in dem sein planmäßiger Dienst voll dargestellt ist, als ganzer Dienstposten nachzuweisen.

Werden Ablösungen oder Verstärkungen von einem **Dienstposteninhaber** einer anderen Dienststelle geleistet, so sind die Ablösertagewerke nicht nach a) in das Kopffplansoll der Beschäftigungsstelle zu übernehmen, sondern nach b) nachzuweisen, und zwar auch hier in rot. **Diese Tagewerke gehören zum Kopffplansoll der Heimatdienststelle des Posteninhabers. Sie sind daher — auch bei Lohnempfängern — im Ist-Kopffplan der Heimatdienststelle nachzuweisen.** In den Sollkopffplänen der Beschäftigungs- und der Heimatdienststelle ist ein Vermerk über diese Ablösertagewerke anzubringen.

**Zu b) und c):**

Die Ablösertagewerke zu b) in schwarz müssen sich mit denen zu c) in schwarz innerhalb der Dienststelle ausgleichen.

**Zu a) bis c):**

Der in den Dienstplänen anzugebende dienstplanmäßige Bedarf (in Köpfen und Tagewerken) muß sich mit den Angaben zu a) bis c) decken.

**Beispiel:**

- Anl 2 Für den Zweischichtenfahrdienstleiterdienst einer Dienststelle (Dpl 2) sind jährlich 104 Ablöserschichten erforderlich. Die Posteninhaber leisten jährlich 52 Ablösungen in einem anderen Dienstplan (Dpl 3), zum Anl 3 Ausgleich leistet der Dienststellenvorsteher (Dpl 1) Anl 1 156 Ablösungen im Fahrdienstleiterdienst (Dpl 2).

Es sind mithin im Dienstplan Nr 2 nachzuweisen:

Bedarf 2 Köpfe und 104 Tagewerke

- zu a) 2 ganze Dienstposten,  
zu b) Dpl 1 mit 156 Tagewerken,  
zu c) Dpl 3 mit 52 Tagewerken.

- Anl 4 5. Die Zahl der Wochen (Spalte 1 des Dienstplanvordrucks 102 01) richtet sich nach der Dienstplanperiode. Im dreiteiligen Dienst (s auch Anlage 4) wird sich die Dienstplanperiode im allgemeinen über 3 Wochen und im zweiteiligen Dienst über 2 Wochen erstrecken. Um jedoch auch 17<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Ruhesonntage bei einer Besetzung von 2 Köpfen 104 Tagewerken (eigentlicher Bedarf) zu erreichen, empfiehlt es sich, einen Dienstplan aufzustellen, der sich im zweiteiligen Dienst über 6 Wochen erstreckt (s Anlage 5).

- Anl 5 6. Die Angaben in den oberen Spalten 9, 10, 11 und 12 des Dienstplanvordrucks müssen rechnerisch richtig sein; die Stunden und Minuten in den Spalten 10 und 11 müssen mit den ermittelten Dienstbereitschaften und Pausen — Rückseite des Vordrucks — übereinstimmen.

Alle 4 Spalten sind aufzurechnen und durch die Wochenzahl zu teilen. Die für den 7tägigen Zeitraum ermittelten Zeiten sind in die unteren Spalten 2, 3, 4 und 5 zu übertragen. Die zulässige Arbeitszeit (nicht zu verwechseln mit der Dienstschiene) ist stets mit 48 Stunden in der unteren Spalte 1 anzugeben. Die Dauer der längsten Dienstschiene, die Zahl der jährlichen Ruhetage, der Ruhesonntage, der Nachtdienstschichten im 7tägigen Durchschnitt, die Höchstzahl der hintereinander folgenden Nachtdienstschichten und die Gewährung der Ruhetage nach DDV § 6 sind zu ermitteln und in die unteren Spalten 6 bis 15 zu übernehmen.

7. Die Arbeitszeit für die einzelnen Dienstschiene ist entweder nach DDV § 8 (1) a) oder § 8 (1) b) zu ermitteln. Hierbei muß sich die Berechnung auf jede Schicht, werktags und sonntags getrennt, erstrecken (s auch den Wortlaut auf der Rückseite des Vordrucks 102 01 Dienstplan). Diese Berechnung ist notwendig, um die oberen Spalten 10 und 11 der Vorderseite des Vordrucks richtig ausfüllen zu können und ggf auch genaue Berechnungen für den Dienstplan des Ablösers zu erhalten. Mithin muß z B auch in einem

Dienstplan mit einer Besetzung von 3 Köpfen die 7-, 8-, 9- oder 12stündige Schicht je für sich berechnet werden. Die Dienstbereitschaft dieser Schichten etwa nur nach der 8stündigen Schicht zu schätzen oder anteilmäßig zu errechnen, ist nicht angängig.

8. Jeder Dienstposten muß durch Zurückziehen von entbehrlichen Kräften oder Zusammenlegen von Posten im Rahmen des Möglichen mit Dienstaufgaben voll ausgelastet werden. Nur da, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen nicht möglich ist, sind Dienstbereitschaften zulässig. Während der Zeiten, in denen der Dienstposten im einzelnen mehr als 30 Minuten unbesetzt bleiben kann, sind stets Pausen anzusetzen. Auf DDV § 8 (4) wird hingewiesen.

9. Die planmäßige und die zulässige Arbeitszeit sowie die Köpfe und Tagewerke nach dem dienstplanmäßigen Bedarf sind aus den Dienstplänen in den Besetzungsplan, der der Dienstplansammlung vorzulegen ist (s Anlage 6), zu übernehmen. Aus dem Besetzungsplan muß die Besetzung aller Dienstposten der Dienststelle — getrennt nach Sonn- und Werktagen — zu ersehen sein.

10. Auf der Rückseite des Besetzungsplanes (rechts) sind nach dem Muster des Sollkopffplans die Kopffplanzahlen der einzelnen Dienstpläne nach vorst Ziff 4. a) zusammenzustellen. Größere Dienststellen verwenden hierfür den Vordruck für den Sollkopffplan. In Spalte 1 sind die Nummern der Dienstpläne einzutragen. Die Gesamtsumme der Köpfe und Tagewerke in der Zusammenstellung ergibt das Kopffplansoll. Es muß sich mit der Gesamtsumme der Spalte 10 des Besetzungsplans, ggf nach Zu- oder Abrechnung der Tagewerke aus Dienstposten anderer oder für andere Dienststellen (s vorst Ziff 4. „Zu a)“ zweiter Abs) decken.

11. Der Dienst- und der Besetzungsplan sind je in zweifacher Ausfertigung aufzustellen. Je eine Ausfertigung kommt nach der Genehmigung zur Dienstplansammlung der Dienststelle und des Amts oder der Stelle, die den Dienstplan genehmigt hat. Auf dem Dienstposten selbst sind nur Abschriften des Dienstplanes auszulegen oder auszuhängen.

12. **Bevor ein Dienststellenvorsteher einen Dienstplan unterzeichnet oder bevor ein Sachbearbeiter des Amts oder einer sonstigen Stelle einen Dienstplan seinem Vorgesetzten zur Unterschrift vorlegt, muß stets gewissenhaft geprüft worden sein, ob der Dienstplan den dienstlichen und wirtschaftlichen Erfordernissen entspricht und ob er auch äußerlich sachgemäß richtig und einwandfrei erstellt worden ist.** Berechtigte Wünsche des am Dienstplan beteiligten Personals, die vom Betriebsrat vertreten werden, sind zu berücksichtigen.

13. **Der Schwerpunkt der Dienstplanaufstellung liegt beim Amt oder der Stelle, die den Dienstplan zu genehmigen hat.** Der Sachbearbeiter darf keine Mühe scheuen, um in seinem Bezirk durch Unterweisung der Dienstplanaufsteller ordnungsmäßige Dienstpläne zu erhalten. Dienstplanentwürfe müssen den aufstellenden Stellen zurückgegeben werden, wenn sie unrichtig oder unsachgemäß erstellt worden sind. Dabei hat der Sachbearbeiter die Stellen jedoch weitgehend unter zeitweiser Überlassung von Musterplänen, die den örtlichen Verhältnissen angepaßt sind, zu unterstützen.

14. Bei den örtlichen Prüfungen durch die Eisenbahndirektion oder die Ämter sind sowohl die Dienstplansammlungen als auch die Abschriften der Dienstpläne auf den Dienstposten zu überprüfen und Unregelmäßigkeiten abzustellen.

**C) Dienstpläne für den Zugdienst**

1. Für die Aufstellung der Dienstpläne der Zugbegleiter gelten die Bestimmungen der „Dienstvorschrift für Aufstellung der Dienstpläne und Überwachung der wirtschaftlichen Verwendung der Zugbegleiter (DV Zub)“ — DV 410 — gültig vom 1. Juli 1946 an.

2. Für die Aufstellung der Dienstpläne des Personals der Triebfahrzeuge gelten gemäß Verf der HVB vom 14. 3. 1951 — 21.211 Bl — die Anhänge I und II des Teiles I der sich noch im Entwurfsstadium befindlichen Zugförderungsvorschriften, und zwar

**Anhang I** „Richtlinien für das Aufstellen der Dienstpläne“.

**Anhang II** „Richtwerte der Vorbereitungs- und Abschlußdienstzeiten (Muster)“.

Die vorgenannten Anhänge wurden 1951 den maschinentechnischen Dienststellen und den MÄ zugeteilt.

**E) Anrechnung der Dienstbereitschaft und der Pausen bis zu 30 Minuten — DDV § 2 (2), § 8 (2) und § 9 (2) — auf die Arbeitszeit**

1. DDV § 2 (2) lautet:

„Die Zeit, während das Personal ohne Arbeitsleistung auf der Dienst- oder Arbeitsstelle anwesend zu sein hat, um nach Bedarf Arbeit zu leisten (Dienstbereitschaft), wird auf die Arbeitszeit angerechnet bei dem Personal der in § 1 (2) genannten Dienstzweige mit 50 %.“

Ausgenommen hiervon ist das im Lokomotiv-, Schiffsmaschinen- und Kraftwagendienst beschäftigte Personal, dem eine Lokomotive oder Schiffsmaschine oder ein Kraftwagen zur Beaufsichtigung überwiesen ist. Bei ihm ist die Dienstbereitschaft anzurechnen mit 80 %.

Dabei sind sowohl im stationären als auch im Zugdienst von der in einer Dienstschrift insgesamt anfallenden Dienstbereitschaft bis zu 30 Minuten vorweg voll auf die Arbeitszeit anzurechnen.“

DDV § 8 (2) und § 9 (2) lauten:

„Durch den Betrieb oder Verkehr bedingte Pausen von nicht mehr als 30 Minuten zwischen den einzelnen Dienstverrichtungen sind als Dienstbereitschaft zu bewerten.“

Die nach DDV § 2 (2) letzter Satz sowohl im stationären als auch im Zugdienst bis zu 30 Minuten voll auf die Arbeitszeit anrechenbare Zeit ist hiernach von der Dienstbereitschaft und den vorgenannten Pausen — DDV § 8 (2) und § 9 (2) — abzuziehen. Im Sinne der Dienstdauervorschriften zählen

a) zum stationären Dienst:

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der in DDV § 1 (2) a), b), d), e), f) und i) genannten Dienstzweige (s auch DDV § 8),

b) zum Zugdienst:

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der in DDV § 1 (2), c), g) und h) genannten Dienstzweige (s auch DDV § 9).

2. Die über 30 Minuten in der Gesamtdienstschrift aufkommende Dienstbereitschaft einschl der als Dienstbereitschaft anrechenbaren Pausen ist wie bisher mit dem entsprechenden Prozentsatz auf die Arbeitszeit anzurechnen. Hierbei weisen wir darauf hin, daß die Pausen nach DDV § 9 (2), soweit sie nach vorstehendem nicht mit 100 % voll auf die Arbeitszeit übernommen werden können, nur mit 50 % anzurechnen sind, da das Personal die Zeit ohne Wartung einer Lok, Schiffsmaschine oder eines Kraftwagens verbringt.

3. Mithin ist die planmäßige Arbeitszeit beispielsweise wie folgt zu errechnen:

a) Personal nach DDV § 8

1. Dienstschrift von 6.00 bis 18.00 Uhr = 12 Std  
oder 720 Min.

Reine Tätigkeit nach Sp 5 der Rückseite  
des Dienstplanes 242 Min,

mithin Dienstbereitschaft 478 Min;

davon ab nach Schlußsatz zu DDV § 2 (2) 30 Min,

bleibt eine anrechenbare Dienst-

bereitschaft von 448 Min,

die für diese Schicht der Berechnung der plan-

mäßigen Arbeitszeit in Spalte 10 der Vorderseite

des Dienstplans zugrunde zu legen ist.

2. Dienstschrift von 6.00 bis 14.00 Uhr = 8 Std  
oder 480 Min.

Reine Tätigkeit nach Sp 5 der Rückseite  
des Dienstplans 455 Min,

mithin Dienstbereitschaft 25 Min,

die nach dem Schlußsatz zu DDV § 2 (2) voll auf  
die Arbeitszeit zu übernehmen ist.

b) Personal nach DDV § 9

1. Lokomotivpersonal

a) Dienstschrift von 23.16 bis 12.50 Uhr  
= 13 Std 34 Min  
oder 814 Min.

Fahr-, Vorbereitungs- und

Abschlußzeit 540 Min,

Pause nach DDV § 9 (2) 30 Min,

Dienstbereitschaft mit Lok 120 Min,

Dienstbereitschaft ohne Lok 124 Min,

mithin planmäßige Arbeitszeit:

$540 + 30 + \frac{120 \times 80}{100} + \frac{124 \times 50}{100} = 728 \text{ Min.}$

oder Abzug nach DDV §§ 2 und 9 = 86 Min

oder 1 Std 26 Min;

b) Dienstschrift von 3.00 bis 12.17 Uhr =

9 Std 17 Min

oder 557 Min.

Fahr-, Vorbereitungs- und

Abschlußzeit 420 Min,

Pause nach DDV § 9 (2) 25 Min,

Dienstbereitschaft ohne Lok 70 Min,

Pause nach DDV § 4 42 Min,

mithin planmäßige Arbeitszeit:

$420 + 30 + (25 + 70 - 30) \times 50 = 483 \text{ Min}$

100

oder Abzug nach DDV §§ 2 und 9 = 74 Min

oder 1 Std 14 Min.

2. Zugbegleitpersonal

Dienstschrift von 6.40 bis 16.24 Uhr =

9 Std 44 Min

oder 584 Min.

Fahr-, Vorbereitungs- und Ab-

schlußzeit sowie Fußwege 398 Min,

Pause nach DDV § 9 (2) 26 Min,

Pause nach DDV § 9 (2) 23 Min,

Pause nach DDV § 4 137 Min,

mithin planmäßige Arbeitszeit:

$398 + 30 + (26 + 23 - 30) \times 50 = 438 \text{ Min}$

100

oder 7 Std 18 Min.

Sinngemäß ist auch die planmäßige Arbeitszeit für das Personal im Kraftwagenbegleit- und Kraftwagenführerdienst, das unter die Dienstdauervorschriften fällt, zu errechnen.

II. Gesetzliche Feiertage

1. An gesetzlich anerkannten Feiertagen kann dem Personal über die zustehenden Ruhetage hinaus Dienstbefreiung gewährt werden, wenn dies der Betrieb und Verkehr zulassen und die an diesen Tagen zu besetzenden Dienstposten ohne zusätzliche Heranziehung von Kräften aus den Dienstzweigen der Titel 14 und 15 möglich ist; Ausnahmen hiervon siehe Ziff 3.

2. Damit innerhalb eines wiederkehrenden Zeitraums jeder Bedienstete, der unter die Bestimmungen der Dienstdauervorschriften fällt, einen zusätzlichen Ruhetag an einem Feiertag erhält, ersuchen wir, Aufzeichnungen hierüber zu führen und dafür Sorge zu tragen, daß ein Ausgleich innerhalb der Dienstzweige (z B Güter- und Reisezugverkehr) und darüber hinaus durch Heranziehung von Kräften aus anderen Dienstzweigen durchgeführt wird. Mehrleistungsstunden an anderen Tagen dürfen auf Minderleistungsstunden aus Anlaß des Dienstausfalls an Feiertagen nicht angerechnet werden.

3. In Anbetracht der Schwierigkeit, bei Dienststellen mit niedrigem Personalbestand und bei Dienstposten für Schrankenwärter auf freier Strecke ausgleichend bei der Gewährung von Dienstbefreiung an gesetzlich anerkannten Feiertagen zu verfahren, darf auch auf Kräfte der Titel 14 und 15 zurückgegriffen werden, wenn alle Maßnahmen nach den vorstehenden Ziff 1) und 2) erschöpft sind und es auch dann nicht möglich ist, jedem Bediensteten jährlich mindestens an einem der 3 hohen Doppelfeiertage (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) einen Ruhetag zu geben.

### III. Vollzugsbestimmungen

1. Bei den vorstehenden Abschnitten I und II handelt es sich um Bestimmungen, die bereits in den ED-Bezirken der ehemaligen Bizone eingeführt sind und gemäß Verf der HVB Offenbach (Main) vom 23. 8. 1952 — 10.104 Pz 55 — nunmehr auch im Bezirk der ED Karlsruhe gelten — vgl ABIVerf 617/1952 Abschn III —. Sie entstammen im einzelnen folgenden Verfügungen:

- a) HVB vom 4. 6. 1949 — Der Leiter — 10.104 Pz 14 —, betr: Planmäßige Arbeitszeit,
- b) HVB vom 6. 10. 1949 — Der Leiter — 10.104 Pz 24 —, betr: Dienstdauervorschriften; hier: Gesetzliche Feiertage,
- c) HVB vom 2. 9. 1950 — 10.104 Pz 29 —, betr: Personalwirtschaft; hier: Dienstdauervorschriften,
- d) HVB vom 10. 1. 1951 — 10.104 Pz 43 —, betr: Personalwirtschaft; hier: Dienstpläne für den stationären Dienst,
- e) HVB vom 5. 8. 1952 — 10.104 Pz 47 —, betr: Personalwirtschaft; hier: Anrechnung der Dienstbereitschaft und der Pausen bis zu 30 Minuten (§ 8 (2) und § 9 (2) DDV) auf die Arbeitszeit,
- f) Der Vorstand der Deutschen Bundesbahn vom 19. 8. 1952 — 10.104 Pz 54 —, betr: Personalwirtschaft; hier: Dienstdauervorschriften.

2. Die im vorstehenden Abschnitt I B) genannten Anlagen 1 bis 6 (Anl 1 bis 5 Dienstplan-Muster,

Anl 6 Besetzungsplan-Muster) sind Anlagen zur Verf der HVB vom 10. 1. 1951 — 10.104 Pz 43 —. Sie gehen den Eisenbahnstellen nach nachstehendem Plan besonders zu.

Es erhalten von den Anlagen 1 bis 6:

Dienststellen der Kl I A und I a	je 2 Stück
Dienststellen der Kl I b, II und III mit den Befugnissen einer Hauptdienststelle	je 1 Stück
MÄ und VÄ	je 2 Stück
BÄ (einschl Bedarf zur Unterrichtung der restlichen Bfe der Kl III sowie der Bfe der Kl IV)	
Freiburg (Brsg) und Friedrichshafen	je 12 Stück
übrige	je 8 Stück

3. a) Die Umstellung bzw. Neuaufstellung sowie Prüfung der **Dienstpläne** nach vorstehendem Abschnitt I soll für das Personal im stationären Dienst **möglichst** bis zum 31. 10. 1952, für das Personal im Zugdienst bis zum 5. 10. 1952 (Beginn des Winterabschnitts) durchgeführt sein. Sofern hiernach **Änderungen** des Soll-Kopfplanes notwendig werden, sind diese bei der Eisenbahndirektion zu beantragen. Den Anträgen sind die geänderten bzw neu aufgestellten Dienstpläne mit Besetzungsplan beizugeben. Personalverminderungen hat die Dienststelle oder das Amt aber schon von sich aus durchzuführen. Im übrigen wird auf Vüp § 4 (10) hingewiesen.

b) Die Änderungen des Kopfplan-Solls, die sich aus der Umstellung der Dienstpläne ergeben, sind bis zum **31. 3. 1953** in einer Übersicht nach nachstehendem Muster nachzuweisen.

Amt .....

Dienststelle

## Übersicht über die Änderungen des Kopfplan-Solls

— Vorgang: ABIVerf 661/1952 —

1	2	3	4	5
Hauptdienstzweig — s Vüp § 2 —	Erhöhung des Kopfplan-Solls infolge Änderung des § 2 (2) DDV (Anrechnung von bis zu 30 Min. Dienstbereitschaft als volle Arbeitszeit) — T —	§ 8 (4) DDV u § 9 (5) u (6) DDV (Kürzung der Dienstschiiftlänge) — T —	Änderung des Kopfplan-Solls infolge Einführung der Teilhefte 1 u 2 des vorläufigen Verzeichnisses der mittleren Zeitwerte	
			Erhöhung — T —	Verminderung — T —
Insgesamt				

Die Übersicht oder Fehlanzeige legen vor  
aa) die Dienststellen den Ämtern zum 1. 4. 1953,  
bb) die Ämter der ED zum 15. 4. 1953.  
Dienststellen und Ämter versehen die Übersicht mit dem Aufstellungsvermerk und bestätigen darin oder in der Fehlanzeige, daß die Dienstpläne entsprechend der unter Abschnitt I dieser ABIVerf bekanntgegebenen Bestimmungen aufgestellt sind.

4. Zur Neuaufstellung der Dienstpläne für den stationären Dienst sind neue Vordrucke 102 01 — Dienstplan — und 102 02 — Besetzungsplan — zu verwenden; die erforderlichen Vordrucke sind umgehend beim Drucksachenlager der ED Karlsruhe anzufordern. Etwaige Restbestände an alten Vordrucken sind für Dienstplanentwürfe aufzubreuchen.

Druck: C. F. Müller Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe